

Tagung des Arbeitskreises der Kommunalarchivarinnen
und Kommunalarchivare in Waidhofen an der Ybbs
8. bis 9. April 2011



Dr. Peter F. Kramml

Aus der Archivpraxis: Die Benutzung biografischer und personenbezogener Quellen im Haus der Stadtgeschichte Salzburg

Ausgangspunkt und Intention

Ausgangspunkt für den Vortrag sind die relevanten Archivkörper des Stadtarchivs Salzburg, das Verwaltungsarchiv nach 1945 mit der Registratur und das Historische Archiv mit den angeschlossenen Sammlungen und deren Benutzung auf Basis der Archivordnung der Stadt Salzburg und des erst 2008 in Kraft getretenen Salzburger Archivgesetzes sowie von Bundesgesetzen (Datenschutzgesetz, AVG, Personenstands- und Meldegesetz), die bei Einsichtnahme bzw. Auskunftserteilung zum Tragen kommen.

Generelle Benutzungsbeschränkungen und Sperrfristen

Verwaltungsschriftgut ist 30 Jahre ab der Entstehung bzw. letzten inhaltlichen Bearbeitung gesperrt. Öffentliche Verhandlungsschriften sind für die Benutzung freigegeben. Bei sensiblen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes beträgt die Sperrfrist 100 Jahre seit der Aktenentstehung bzw. verlängert sich die Sperrfrist von Verwaltungsschriftgut über die 30 Jahre hinaus bis zum Tod der betreffenden Person (bzw. 100 Jahre nach der Geburt, wenn das Todesdatum nicht ermittelt werden kann). Sperrfristen von Privatarchivalien sind in entsprechenden Vereinbarungen mit dem/der ÜbergeberIn fixiert.

Möglichkeit der Verkürzung der Schutzfristen

Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen können Schutzfristen verkürzt werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften und keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

Notwendig ist im Fall des Stadtarchivs Salzburg dafür ein begründeter schriftlicher Antrag an die Archivleitung. Die Ausnahmegenehmigung wird (nach Zustimmung der zuständigen Behörde bzw. bei individuellen hoheitlichen Akten der betroffenen Parteien) durch den Magistratsdirektor erteilt und kann Auflagen enthalten.

Zu berücksichtigende Bundesgesetze

Die Einsichtnahme in Bauakten und Gewerbeakten („lebende“ Behördenakten im Archiv) erfolgt ausschließlich nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Einsicht haben Eigentümer bzw. bevollmächtigte Personen.

Die Aufbewahrung von Personenstandsbüchern (Geburten-, Ehe- und Sterbebüchern) obliegt der Personenstandsbehörde, die Einsicht ist durch das Personenstandsgesetz eingeschränkt. Einschränkungen des Rechts auf Einsicht gelten erst nach Ablauf einer Frist von 100 Jahren seit der Eintragung als aufgehoben, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft (Ergänzungen und Nachträge verlängern diese Fristen).

Meldeauskünfte durch das Meldeamt sind – dem Melderecht folgend – lediglich über aktive Meldungen möglich. Die Meldebehörde kann darüber hinaus Meldebestätigungen über im Melderegister enthaltene Meldedaten und auch frühere Anmeldungen und zugehörige Abmeldungen ausstellen. Im Melderecht findet sich kein Hinweis zu „historischen“ Meldeauskünften (Familienforschung, wissenschaftliche Forschung etc.).

Problemfall professionelle Erbenermittler

Der Vortrag thematisiert auch den Umgang mit der steigenden Zahl von Anfragen in- und ausländischer Erbenermittlungsinstitute, die – auch ohne entsprechende gerichtliche Vollmachten – Auskünfte aus Melderegistern und zum Personenstand von Verstorbenen begehren. Ihrer Rechtsqualität nach können sie – bei entsprechender Vollmacht – von Gerichten, Rechtsanwälten, Notaren und Behörden als Sachverständige für genealogische Fragen beigezogen werden. Es wird daher vom Vortragenden angeraten, stets die Beibringung entsprechender Vollmachten einzufordern, zumal – wie mit Beispielen thematisiert wird – auch sensible Daten im Sinne des DSG betroffen sein können.

Historisches Archiv und Sammlungen

Die bis in das Spätmittelalter zurückreichenden Bestände des historischen Archivs unterliegen allenfalls konservatorisch bedingte Benutzungsbeschränkungen. Bei Beständen des 20. Jahrhunderts, wie zum Beispiel Leichenprotokollen und Friedhofsbüchern (Todesursache), jüngeren Heimatmatriken (lebende Kinder), Schulmatriken und Klassenbücher sowie NS-Zeit relevanten Quellen (NS-Registrierungsakten, Kirchenaustritte etc.) ist auf die Einhaltung des DSG zu achten. Probleme bereiten auch Archivalien privater Herkunft, die formlos dem Archiv übergeben wurden oder eine unklare Herkunft haben bzw. solche, wo eine Benutzungsfreigabe durch eine inzwischen nicht mehr bestehende Institution vorgesehen ist. Auch dazu werden Tipps aus der Praxis gegeben.